



Reglement der Feuerwehr Schönenwerd

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhalt:

I.	Zweck
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III.	Organisation
IV.	Obliegenheiten
V.	Ausbildungswesen
VI.	Alarmwesen
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
IX.	Einsatzdienst
X.	Versicherungswesen
XI.	Amtszwang
XII.	Strafbestimmungen
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und §§ 125
Schlussbestimmungen
- in der Verordnung über den kantonalen
Schadendienst
vom 31. Oktober 2000
Teilrevision 26.11.2013

I. Zweck

§ 1	Die Feuerwehr Schönenwerd, nachstehend FwS genannt, bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet der angeschlossenen Gemeinden bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen eingesetzt werden.	Hilfeleistung
§ 2	¹ Auf Anforderung hin hat die FwS auch ausserhalb der angeschlossenen Gemeinden Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ geregelt. Beschluss SGV 1. Juli 2013.	Auswärtige Hilfeleistung
§ 3	Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.	Spezialaufgaben
§ 4	¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000. ² <i>Aufbau des Schadendienstes</i> 1 Das Amt für Umwelt ist kantonale Fachstelle für den Schadendienst und gleichzeitig Schadendienststelle im Sinne von Absatz 2. 2 Als Schadendienststellen besorgen den Schadendienst: a) die Ortsfeuerwehren aller Gemeinden und die Betriebsfeuerwehren; b)* A-Wehr: Betriebsfeuerwehr der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG; c)* B und C-Wehren in Solothurn, Olten und Breitenbach; d)* Dekontaminationstelle; e) die Solothurnische Gebäudeversicherung; f)* die Polizei Kanton Solothurn; 3 Das Bau- und Justizdepartement schliesst mit den Betroffenen Leistungsvereinbarungen ab, in denen insbesondere der Kostenverteiler, Aufgaben und Pflichten der einzelnen Schadendienststellen festgehalten werden.	Schadendienst
§ 5	¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Diesen Hilfeinsätzen gleichgestellt sind die Einsätze bei Herznotfällen. ² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Schadendiensteinsätze, techn. Hilfeleistungen und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.	Definitionen
§ 6	Sämtliche nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.	Funktionsbezeichnung

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7	¹ Frauen und Männer sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission. ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.	Dienstpflicht
§ 8	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.	Dienstdauer
§ 9	¹ Die freiwillige Dienstleistung ist ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie über die Altersgrenze hinaus zulässig. ² Die freiwillige Dienstleistung entbindet nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.	Freiwillige Dienstleistung
§ 10	¹ Von der Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Von Gesetzes wegen a. Schwangere b. Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d. Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss; Durch Beschluss des Regierungsrates: a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft; b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden; c. Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes; d. Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates; e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der FwS und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.	Befreiung

² Von der Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- Die Ortsgeistlichen

³ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind (Übergangsregelung):

- Dienstleistende, welche beim Inkrafttreten dieses Reglements zwischen 45 und 50 Jahre alt sind.

§ 11

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrkommando rekrutiert. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Rekrutierung

² Die Rekrutierung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 21 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13

¹ Wer nicht Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Ersatzabgabe

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden auf Vorschlag der Delegiertenversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und nach der Verordnung über die Ersatzabgabe.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

§ 14

¹ Die Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden führen die Bezugsliste für die Ersatzabgabe.

Bezug der Ersatzabgabe

² Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person ihren Wohnsitz am 31. Dezember hat.

³ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁴ Die Ersatzabgabe der Gastarbeiter ohne Niederlassungsbewilligung wird durch die zuständige Behörde erhoben.

⁵ Die Ersatzabgaben der angeschlossenen Gemeinden fliessen in die Kasse der FwS und sind zweckgebunden.

§ 15

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabe-Sonderregelungen

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner je einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder an seinem Wohnsitz eine halbe Abgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16 ¹ Die Befreiung von der Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität genügen Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV.

III. Organisation

§ 17 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der beteiligten Einwohnergemeinden. Sie übertragen diese Aufgabe der Delegiertenversammlung der FwS.

Aufsicht

§ 18 ¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.

Jugendfeuerwehr

² Die Leitung Jugendfeuerwehr erstellt bis Ende Oktober das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

³ Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

⁴ Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁵ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 19 Die Organe der FwS sind:

Organe

- die Delegiertenversammlung
- die Feuerwehrkommission
- der Kommandant
- der Rechnungsführer
- die Revisionsstelle

§ 20	¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 9 Vertretern zusammen. Davon stellen die - Einwohnergemeinde Schönenwerd 5 Vertreter - Einwohnergemeinde Gretzenbach 3 Vertreter - Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau 1 Vertreter ² Im gleichen Verhältnis sind durch die angeschlossenen Gemeinden Ersatzmitglieder zu bestimmen. ³ Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte gewählt.	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
§ 21	¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. ² Die Delegiertenversammlung kommt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern. ³ Nach aussen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Delegiertenversammlung zu Zweien rechtsverbindlich. ⁴ Das Aufgebot und die Traktandenliste müssen 21 Tage vor Sitzungstermin bei den Mitgliedern und Gemeindepräsidenten sein.	Konstituierung Sitzungen Rechtsverbindliche Unterschriften Aufgebot
§ 22	Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nehmen an der Delegiertenversammlung als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil.	Feuerwehrkommandant
§ 23	Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat, als angenommen.	Beschlüsse
§ 24	Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen der Einwohnergemeinderäte identisch.	Amtsdauer
§ 25	¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: - Kommandant als Präsident - Kommandant-Stellvertreter - Fourier als Aktuar und Protokollführer - Chef Pikett 1 - Chef Pikett 2 - Materialverwalter ² Der Präsident der Delegiertenversammlung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.	Zusammensetzung der Feuerwehrkommission
§ 26	Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.	Sitzungen
§ 27	Nach aussen zeichnen der Präsident der Feuerwehrkommission und deren Aktuar oder ein Mitglied zu Zweien rechtsverbindlich.	Rechtsverbindliche Unterschrift
§ 28	Der Kommandant wird aus den Offizieren der FwS von der Delegiertenversammlung gewählt.	Wahl des Kommandanten
§ 29	Der Rechnungsführer, in der Regel der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Schönenwerd, wird von der Delegiertenversammlung gewählt.	Wahl des Rechnungsführers

§ 30	Die Revisionsstelle setzt sich aus den Finanzverwaltern der angeschlossenen Einwohnergemeinden zusammen. Der Finanzverwalter der rechnungsführenden Gemeinde kann nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.	Revisionsstelle
§ 31	Die FwS ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung organisiert.	Bestände
§ 32	Die FwS ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.	Ausrüstung
§ 33	Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs und die Wahl von Offizierschargen ist Sache der Delegiertenversammlung, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Die Beförderung zum Offizier (Leutnant), wird durch die Kursleitung vorgenommen.	Ernennung und Beförderung
§ 34	Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben.	Voraussetzung
§ 35	¹ Offiziere und höhere Unteroffiziere können zur Haltung eines Telefonanschlusses verpflichtet werden.	Haltung des Telefons
	² Gemäss § 93 der Vollzugsverordnung ist von der FwS ein Pikettdienst zu organisieren, der den raschen Einsatz der hauptsächlichsten Geräte gewährleistet. Der Feuerwehrinspektor regelt den Umfang und die Anforderungen an den Pikettdienst	Pikettdienst

IV. Obliegenheiten

§ 36	Der Delegiertenversammlung wird die Oberaufsicht über den technischen und administrativen Dienstbetrieb übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:	Aufgaben der Delegiertenversammlung
	1. Pflichten	
	- Ausarbeitung und Änderungen des für die beteiligten Gemeinden verbindlichen Reglements der FwS. Sie sind durch die Gemeindeversammlungen zu genehmigen.	
	2. Kompetenzen	
	- Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Rechnungsführers, Ernennung und Beförderung von Feuerwehroffizieren sowie die Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs.	
	- Regelung des Soldes und der weiteren Entschädigungen.	
	- Genehmigung des jährlichen Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes zuhanden der angeschlossenen Gemeinden.	
	- Genehmigung des jährlichen Uebungsprogrammes.	
	- Behandlung aller weiteren, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte und Fassen der entsprechenden Beschlüsse.	

§ 37	Der Feuerwehrkommission wird die unmittelbare Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten: - Antragstellung an die Delegiertenversammlung für: - Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Fouriers. - Ernennung und Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten. - Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets und Finanzplanes. - Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse. - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen. - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen. - Jährlicher Rechenschaftsbericht. - Aufstellung des jährlichen Uebungsprogrammes. - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. 2. Kompetenzen - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft. - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung. - Kontrollführung über den Bestand. - Erlass von generellen Weisungen für den gesamten technischen und administrativen Dienstbetrieb. - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte sowie den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine. - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffiziere. - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren. - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter. - Rechnungstellung für Dienstleistungen gemäss § 5 dieses Reglements.	Aufgaben der Feuerwehrkommission
§ 38	Dem Kommandanten ist die gesamte FwS unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen FKS (Feuerwehrkoordination Schweiz) und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren Aufrechterhaltung gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.	Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten
§ 39	Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktionen.	Kommandant-Stellvertreter
§ 40	Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.	Pflichtenheft
§ 41	Jede Gemeinde hat eine Dienststelle zu bezeichnen, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.	Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

- § 42 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. **Übungsprogramm**
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. **Spezialübungen**
- § 43 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu belegen. **Amtliche Kurse**
- § 44 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse der SGV, des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. **Kurse der Verbände**
- § 45 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Angehörige der FwS gemäss § 42) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze der Empfänger sein. **Aufgebote**
- § 46 ¹ Die FwS kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. **Benützung Sachen Dritter**
- ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.
- ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

- § 47 In den Gemeinden ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. **Meldungen an Feuermeldestelle**
- § 48 Die Alarmorganisation der FwS ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. **Alarm-Organisation**
- § 49 ¹ Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die FwS aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. **Alarmierung Kantonspolizei Feuerwehrinspektor und Präsident Delegiertenversammlung**
- ² Bei Aufgebot einer ganzen Pikettabteilung oder der gesamten FwS ist durch die Alarmstelle der Präsident der Delegiertenversammlung zu benachrichtigen.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 50	¹ Nach jeder Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. ² Über jeden Einsatz hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.	Rapporte
§ 51	Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen; je eine Kopie davon ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung und den angeschlossenen Gemeinden zuzustellen.	Jahresbericht
§ 52	Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der FwS sind in einer besonderen Rechnung auszuweisen.	Rechnungswesen
§ 53	¹ Der Sold für die Übungen, Hilfe- und Dienstleistungen der FwS wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt. ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Entschädigung ausgerichtet. ³ Für die Dienstleistungen der FwS gemäss § 5 stellt der Rechnungsführer nach den Weisungen der Feuerwehrkommission und nach dem aktuellen Gebährentarif Rechnung. ⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen und Veranstaltungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.	Sold und Entschädigungen
§ 54	Sämtliche Feuerwehrausgaben werden durch die Kasse der FwS bestritten, ebenso fliessen alle Einnahmen in diese Kasse.	Kasse der FwS
§ 55	Soweit der Ertrag der Ersatzabgabe und die übrigen Einnahmen für die Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die angeschlossenen Gemeinden dafür aufzukommen. Massgebend für den Verteilschlüssel ist das von der Gebäudeversicherung jeweils per 31. Dezember des Vorjahres ermittelte indexierte Gebäudeversicherungskapital. $\text{Prozentanteil} = \frac{\text{Gebäudeversicherungskapital der Vertragsgemeinde} \times 100}{\text{Gebäudeversicherungskapital aller 3 Gemeinden}}$	Leistungen der Gemeinden
§ 56	Der Rechnungsführer ist berechtigt, im Verlaufe des Jahres Teilzahlungen von den Gemeinden anzufordern.	Teilzahlungen

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| § 57 | Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der FwS zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. | Gerätemagazin |
| § 58 | <p>¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p>² Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der FwS haben sie die Ausrüstung in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.</p> | Persönliche Ausrüstung |
| § 59 | Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Kasse der FwS entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. | Privatkleider |

IX. Einsatzdienst

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| § 60 | Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion (gemäss Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz § 111 ¹). | Kommando |
| § 61 | Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren. | Aufgabe des Kommandierenden |
| § 62 | <p>¹ Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Gemeinden unverzüglich Hilfe geleistet.</p> <p>² Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Personen und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.</p> | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 63 | <p>¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Arbeitens gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p>² Die FwS hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu regeln.</p> <p>³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> | Absperrung des Schadenplatzes |

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 64	Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.	Amtliche Verfügungen
§ 65	Bevor die FwS den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.	Sicherungsarbeiten
§ 66	Beim Rückzug der FwS ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	Brandwache
§ 67	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.	Entlassung auswärtiger Feuerwehren
§ 68	Wenn der Einsatz der FwS über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.	Verpflegung
§ 69	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.	Erstellen der Einsatzbereitschaft
§ 70	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.	Befreiung vom Dienst
§ 71	Auf Personen, die den Einsatz der FwS durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	Rückgriff
§ 72	Zum Schutz der persönlichen Interessen und zur Wahrung der Privatsphäre von betroffenen oder beteiligten Personen ist es den Angehörigen der Feuerwehr untersagt, während dem Einsatz, Informationen jeglicher Art wie z.B. Fotos, Videos, Sprachaufnahmen etc. zu sammeln und zu verbreiten. Ein Verstoß gegen diese Weisung kann bis zum Ausschluss aus der Feuerwehr führen. Ausnahme: Der Einsatzleiter kann zur Beweissicherung Informationen sammeln und hat diese nach der Übergabe an die zuständigen Instanzen oder Behörden zu löschen oder zu vernichten.	Weitergabe von Informationen

X. Versicherungswesen

§ 73	¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. ² Die FwS bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Alle Angehörigen der FwS sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.	Hilfskasse
------	--	-------------------

§ 74	Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.	Meldetermin
------	--	--------------------

§ 75	Die Gemeinden unterhalten für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung.	Haftpflicht-Versicherung
------	--	---------------------------------

XI. Amtszwang

§ 76	Jeder bei der FwS Eingeteilte ist verpflichtet, sich den ihm übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzungen ziehen Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.	Pflichten der Feuerwehrleute
------	---	-------------------------------------

§ 77	Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.	Bekleidung eines Grades
------	---	--------------------------------

XII. Strafbestimmungen

§ 78	Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.	Verstösse
------	---	------------------

§ 79	¹ Als Entschuldigung gelten: - Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden, sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst. - Mehrtägige Ortsabwesenheit. - Arbeit gilt nicht als Entschuldigung. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission. Sie kann beim Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung verlangen. ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 1 Woche vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 2 Wochen nach dem betreffenden Dienst.	Entschuldigungen
------	---	-------------------------

§ 80	¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Busse aussprechen:	Bussen
------	--	---------------

Bei leichtem Verschulden	Fr. 40.--
--------------------------	-----------

Beispiele:

- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung.
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen.

Bei mittelschwerem Verschulden	Fr. 80.--
--------------------------------	-----------

Beispiele:

- Zweitmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung.
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen.
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten.

Bei schwerem Verschulden

Fr. 160.--

Beispiele:

- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen.
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung.
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen.
- Verstösse gegen die Disziplin.

Bei besonders schwerem Verschulden

Fr. 200.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viertmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen.
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung.
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen.
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften.
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin.

² Neben Bussen kann der Friedensrichter Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 81	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
§ 82	Die Bussengelder sind in die Kasse der FwS einzuzahlen und werden als Einnahmen verbucht.	Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 83	Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an die Delegiertenversammlung der FwS und gegen solche der Delegiertenversammlung beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.	Beschwerdeverfahren
§ 84	Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.	Frist
§ 85	Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergerecht Rekurs erhoben werden.	Rekurs gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

§ 86	¹ Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission die Delegiertenversammlung.	Streitfälle
------	--	--------------------

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den angeschlossenen Gemeinden sind durch das Verwaltungsgericht nach § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 zu entscheiden.

³ Bei anderen Streitfällen unter den angeschlossenen Gemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 87 Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der angeschlossenen Gemeinden und durch das Volkswirtschaftsdepartement. Es tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement der Stützpunkt-Feuerwehr der Einwohnergemeinden Schönenwerd Gretzenbach und Eppenberg-Wöschnau vom 1. Januar 2009.

Inkrafttreten

§ 88 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

Abgabe des Reglements

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Im Namen der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

Mirela Todorovic

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Im Namen der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Der Gemeindepräsident

Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Walder

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015

Im Namen der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau

Der Gemeindepräsident

Stephan Bolliger

Die Gemeindeschreiberin

Karin Imbimbo

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn gemäss Verfügung vom 22. Januar 2016 genehmigt

